



Ausschreibung Nr. EAC/09/2012 im offenen Verfahren Vorbereitende Maßnahme „Kultur und Außenbeziehungen“

**Auftraggeberin: Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur**

Anhang 1 – Spezifikationen

1. KONTEXT

Die Aufwertung der Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen der EU ist eine von drei Säulen der 2007 veröffentlichten Europäischen Kulturagenda¹. Seit der Annahme der Agenda hat sich die Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den europäischen Institutionen deutlich weiterentwickelt: die Kultur wird zunehmend als ein strategischer Faktor für die politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung wahrgenommen, und dies nicht nur im Hinblick auf einzelne Kulturveranstaltungen oder als „Leistungsschau“ (wie dies bei der herkömmlichen Kulturdiplomatie der Fall war).

Auf seiner Tagung vom Juni 2008 würdigte der Europäische Rat auf höchster Ebene den Wert der kulturellen Zusammenarbeit und des interkulturellen Dialogs als integraler Bestandteil aller relevanten Bereiche des außenpolitischen Handelns und bei der Auseinandersetzung mit politischen Prozessen und Herausforderungen.

In den in November 2008 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs in den Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten² wird ein strategisches Konzept für die Kultur und den interkulturellen Dialog im Kontext der Außenbeziehungen umrissen. In dem Dokument werden die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission dazu aufgefordert, globale und kohärente Konzepte zu entwickeln, indem sie eine europäische Strategie mit dem Ziel ausarbeiten, die Kultur kohärent und systematisch in die Außenbeziehungen einzubeziehen, und spezifische Strategien mit den Regionen und Drittländern ausarbeiten. Ferner wird in dem Dokument gefordert, dass die Erfahrungen der Mitgliedstaaten genutzt und Synergien gefördert werden sollen, um zur Komplementarität der Maßnahmen der Union mit denen der Mitgliedstaaten beizutragen und zu mehr gemeinsamen kulturellen Aktionen und Projekten auf internationaler Ebene anzuregen.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:287:0001:0004:DE:PDF>

² http://ec.europa.eu/culture/documents/icd_external_relations_en.doc.pdf

Seitdem sind, was die konkreten Entwicklungen anbelangt, Fortschritte auf verschiedenen Gebieten zu verzeichnen, beispielsweise in der Entwicklungspolitik, beim politischen Dialog mit Schwellenländern und der Zusammenarbeit im Rahmen der Östlichen Partnerschaft.³

Zudem wurden der EU mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 und mit der Schaffung des Amtes des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes neue Kompetenzen auf dem Gebiet des auswärtigen Handelns übertragen.

In diesem Zusammenhang wurden auf unterschiedlichen Ebenen verschiedene Prozesse eingeleitet, die weiter andauern und die das Interesse und das Engagement der unterschiedlichen Akteure (Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Zivilgesellschaft) bekräftigen und damit die mögliche Rolle der Kultur für die Entwicklung der Außenbeziehungen der EU widerspiegeln:

- Mitgliedstaaten: Bereits nach den ersten gemeinsamen Gesprächen von leitenden Beamten der Außen- und der Kulturministerien in Pécs (Juni 2011) und Lublin (Oktober 2011) wurde die Europäische Kommission mit der Einrichtung einer Expertengruppe betraut, die sich über eine gemeinsame Strategie der EU gegenüber Drittländern Gedanken machen soll. In der ersten Phase ihrer Tätigkeit wird sich diese Gruppe 2012 im Zusammenhang mit dem „Jahr des interkulturellen Dialogs EU/China 2012“ und dem Start der dritten Säule der Beziehungen EU/China, d. h. des Dialogs zwischen den Menschen, auf China konzentrieren. Der Europäische Auswärtige Dienst ist eng in die Arbeit der Gruppe eingebunden und führt bei ihren Sitzungen den Ko-Vorsitz.
- Europäisches Parlament: Nach der Annahme des Schaake-Berichts und der Entschließung zu der kulturellen Dimension der auswärtigen Politik der EU⁴ beschloss das Europäische Parlament die Einleitung einer vorbereitenden Maßnahme auf diesem Gebiet, deren Durchführung durch diese Ausschreibung unterstützt werden soll.
- Zivilgesellschaft: Die am 8. Dezember 2011 eingeleitete europäische Initiative „More Europe – External Cultural Relations“ will politische Akteure davon überzeugen, dass die Kultur in den Außenbeziehungen eine wichtige Rolle spielt. Im Mittelpunkt der Initiative, die von einer ganzen Anzahl europäischer Stiftungen und Kultureinrichtungen unterstützt wird, steht eine Diskussionsreihe zu verschiedenen Themen in mehreren europäischen Hauptstädten (u. a. Berlin, Paris, Kopenhagen und Amsterdam); den Schlusspunkt bildet eine Diskussionsveranstaltung in Brüssel, die im Dezember 2012 stattfinden wird.

³ Nähere Informationen enthält der Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der europäischen Kulturagenda:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0390:FIN:DE:PDF>

⁴ www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2011-0239&language=DE&ring=A7-2011-0112

2. ZIELE UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

2.1. Übergeordnetes Ziel

Das übergeordnete Ziel, zu dem dieser Auftrag beitragen wird, besteht darin, die aktuellen politischen Überlegungen und Entwicklungen zur Stärkung der Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen zu unterstützen und die künftige Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

2.2. Spezifisches Ziel

Im Rahmen dieses Auftrags sollen Empfehlungen für eine Strategie zur Rolle der Kultur in den europäischen Außenbeziehungen formuliert werden, die auf Synergieeffekten mit bereits bestehenden Prozessen aufbaut und die zahlreiche Akteure in Europa und Vertreter von Drittländern, darunter Kultureinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen (NRO), einbezieht.

2.3. Vom Auftragnehmer zu erbringende Arbeitsergebnisse

- Arbeitsergebnis 1: Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten und den von diesem Auftrag abgedeckten Drittländern (siehe Abschnitt 3.1.2) vorhandenen einschlägigen Ressourcen, Konzepte und Strategien im Hinblick auf die Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen.
- Arbeitsergebnis 2: Konsultationsprozess (siehe Abschnitt 3.2, Punkt 2).
- Arbeitsergebnis 3: Bericht über die Bestandsaufnahme und den Konsultationsprozess (siehe Abschnitt 3.2, Punkt 3).
- Arbeitsergebnis 4: Konferenz zur Erörterung der Schlussfolgerungen aus der Bestandsaufnahme und dem Konsultationsprozess, die einen Beitrag dazu leistet, dass auf europäischer Ebene ein Konsens über den Mehrwert eines europäischen Strategiekonzepts zur Mobilisierung des Potenzials der Kultur in den Außenbeziehungen entsteht (siehe Abschnitt 3.2, Punkt 4).
- Arbeitsergebnis 5: Abschlussbericht, in dem die Bereiche aufgezeigt werden, in denen die kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen der Außenbeziehungen einen erheblichen Mehrwert für die EU erbringt, einschließlich strategischer Empfehlungen (siehe Abschnitt 3.2, Punkt 5).
- Arbeitsergebnis 6: Kommunikationsstrategie und –instrumentarium zur Sicherstellung der Außenwirkung des Prozesses und zur kontinuierlichen Weitergabe der Ergebnisse, um eine breitere Öffentlichkeit in die Diskussion einzubeziehen (siehe Abschnitt 3.2, Punkt 6).

3. UMFANG DER ARBEITEN

3.1. Allgemeines

3.1.1. Beschreibung des Auftrags

Der Auftrag beinhaltet die Analyse der vorhandenen Ressourcen und Strategien sowie der derzeitigen Standpunkte und Meinungen zur Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen. Hierzu ist zunächst eine Bestandsaufnahme durchzuführen, an die sich eine Konsultation der relevanten Akteure in Europa und in Drittländern anschließt.

Im Rahmen dieses Prozesses sind Begriffsbestimmungen für grundlegende Begriffe (z. B. öffentliche Diplomatie, kulturelle Zusammenarbeit usw.) zu erstellen und Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen zu erarbeiten, in denen (geografische) Bereiche aufgezeigt werden, in denen ein deutlicher Mehrwert für die EU geschaffen werden kann und die ausgehend von dem Instrumentarium der EU von Bedeutung sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf denjenigen Ländern/Regionen, denen – wie unter 3.1.2 dargelegt – im außenpolitischen Handeln der EU Vorrang eingeräumt wird und zu denen unterschiedliche Kategorien von Ländern gehören.

Den Abschluss dieses Prozesses bildet eine Konferenz, die vom Auftragnehmer in dem von der Kommission vorgegebenen Rahmen auszurichten ist und als deren Ergebnis ein Abschlussbericht erstellt wird, der der Kommission vorzulegen ist.

3.1.2. Geografisches Gebiet

Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Beitrittsland Kroatien, die Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie die folgenden strategischen Partnerländer der EU: Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Südafrika und die Vereinigten Staaten von Amerika.

3.1.3. Zielgruppen

Wichtige Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft, politische Entscheidungsträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Diplomaten und einschlägige NRO.

3.2. Spezifische Aufgaben

1) Bestandsaufnahme der vorhandenen einschlägigen Ressourcen zur Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen. Den Schwerpunkt bilden dabei: bereits ausformulierte Strategien der Mitgliedstaaten und Drittländer (siehe Abschnitt 3.1.2), Studien, Statistiken über den Kulturaustausch zwischen der EU und den unter 3.1.2 genannten Drittländern sowie Prozesse, die auf EU-Ebene durchgeführt werden, und alle weiteren einschlägigen Quellen, die als Grundlage für den Konsultationsprozess geeignet sind.

Die Bestandsaufnahme soll einen Überblick darüber vermitteln, was hinsichtlich eines Strategiekonzepts für die Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen bereits diskutiert/geplant/unternommen/bewertet wurde. Dabei sind die Abschnitt 1 dargestellten, bereits eingeleiteten parallelen Prozesse zu berücksichtigen und die folgenden Bereiche einzubeziehen: intellektueller Gedankenaustausch (einschließlich Forschung und

wissenschaftlicher Zusammenarbeit im Bereich der Geisteswissenschaften), Zusammenarbeit im Kunstbereich (in allen Ausprägungen und Erscheinungsformen der Kunst), der Kulturerbesektor (Museen, Bibliotheken, materielles und immaterielles Kulturerbe und Tourismus in diesem Bereich), die Kultur- und Kreativwirtschaft (Musik, Verlagswesen, Kino, audiovisuelle Medien einschließlich der neuen Medien, Design und Architektur). Teil dieser Bestandsaufnahme ist auch eine Zusammenstellung von Begriffsbestimmungen für grundlegende Begriffe (z. B. öffentliche Diplomatie, kulturelle Zusammenarbeit usw.).

2) Konzeption und Durchführung einer umfassenden Konsultation der relevanten Akteure in den EU-Mitgliedstaaten und den unter 3.1.2 genannten Drittländern auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme. In die Konsultation sind verschiedene repräsentative und aussagekräftige Länderkategorien und innerhalb dieser Kategorien repräsentative und aussagekräftige Stichproben von Akteuren der einzelnen unter obigem Punkt 1 genannten Sektoren einzubeziehen, so dass öffentlicher und unabhängiger/privater Sektor in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind. In die Stichprobe sind außerdem hochrangige Vertreter diplomatischer Kreise und des Kultursektors einzubeziehen, wobei ebenfalls für ein ausgewogenes Verhältnis beider Bereiche zu sorgen ist. Die Konsultation kann in Form von Befragungen eines oder mehrerer Gesprächspartner, Workshops oder eines vom Auftragnehmer vorgeschlagenen anderen geeigneten Verfahrens durchgeführt werden.

Die Ergebnisse des Konsultationsprozesses sollten möglichst umfassend Auskunft geben über Folgendes:

- Maßnahmen/Strategien der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern in dem unter 3.1.2. beschriebenen geografischen Gebiet;
- Strategien der Drittländer für die internationale kulturelle Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf der EU (einschließlich der Wahrnehmungen und Erwartungen der Drittländer gegenüber der EU auf kulturellem Gebiet);
- Ermittlung und Bewertung der wichtigsten Interventionsformen, Maßnahmenkategorien und Instrumente, die auf EU-Ebene und der Ebene der Drittländer dazu eingesetzt werden, diese Strategien umzusetzen/zu unterstützen;
- Vision für den Beitrag der Kultur zur Entwicklung der Außenbeziehungen/außenpolitischer Maßnahmen und zur Positionierung der verschiedenen Akteure zu diesem Thema;
- Bereiche, in denen von einer Zusammenarbeit ein erheblicher Mehrwert für die EU zu erwarten ist.

3) Erstellung eines Berichts über die Bestandsaufnahme und den Konsultationsprozess einschließlich einer Analyse der wichtigsten Ergebnisse. In dem Bericht sind die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen zusammenzufassen und bewährte Verfahrensweisen vorzustellen, als Anhang ist eine ausführliche Dokumentation des gesamten Konsultationsprozesses beizufügen. Die wichtigsten Schlussfolgerungen sind in eine Zusammenfassung aufzunehmen. Der Bericht ist redaktionell so aufzubereiten, dass er

der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und als Begleitdokument für die abschließende Konferenz genutzt werden kann.

4) Organisation einer Konferenz in Brüssel in dem von der Kommission vorgegebenen Rahmen, auf der die Schlussfolgerungen der Bestandsaufnahme und des Konsultationsprozesses erörtert werden und die einen Beitrag dazu leistet, dass auf europäischer Ebene ein Konsens über den Mehrwert eines europäischen Strategiekonzepts zur Mobilisierung des Potenzials der Kultur in den Außenbeziehungen entsteht. An der Konferenz mit etwa 150 bis 200 Teilnehmern sollen sich neben Vertretern der EU-Organe Vertreter der verschiedenen Gruppen von Akteuren beteiligen, die zu den Zielgruppen des Auftrags gehören. Der Auftrag beinhaltet die Reise- und Unterbringungskosten für rund 50 Teilnehmer. Die gesamte logistische und organisatorische Planung und Abwicklung der Konferenz übernimmt der Auftragnehmer. Die Kommission bespricht die technischen Einzelheiten der Konferenz und die Teilnehmerliste mit dem Auftragnehmer und erteilt die Genehmigung für die Durchführung der Konferenz.

5) Aufbauend auf den Ergebnissen der Konferenz ist ein Abschlussbericht zu erstellen, dem zu entnehmen ist, in welchen Bereichen von der kulturellen Zusammenarbeit in den Außenbeziehungen ein erheblicher Mehrwert für die EU zu erwarten ist, und der außerdem Empfehlungen dazu enthält, wie in den betreffenden Bereichen ein Strategiekonzept auf EU-Ebene entwickelt werden kann, das die Einzelinitiativen der Mitgliedstaaten sinnvoll ergänzt. Ferner muss der Abschlussbericht eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Prozesses einschließlich der wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen in einer für die breite Öffentlichkeit geeigneten Form enthalten, außerdem eine vorläufige Einschätzung der Auswirkungen der vorbereitenden Maßnahme und der Erkenntnisse, die sich daraus ziehen lassen. Der Bericht ist redaktionell so aufzubereiten, dass er der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

6) Ausarbeitung, Vorstellung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie und des erforderlichen Instrumentariums, um die Außenwirkung des Prozesses sicherzustellen, die einzelnen Phasen zu kommunizieren und während des Prozesses mit Blick darauf, die breitere Öffentlichkeit in die Diskussion einzubeziehen, fortlaufend die Ergebnisse weiterzugeben.

3.3. Vertragsverwaltung

3.3.1. Zuständige Stelle

Generaldirektion Bildung und Kultur, Referat D1, Kulturpolitik, Vielfalt und interkultureller Dialog.

4. PERSONELLE ANFORDERUNGEN

4.1. Allgemeine Anforderungen

Der Bieter kann jede beliebige Personalkonstellation vorschlagen, mit der sich seiner Meinung nach die gewünschten Ergebnisse am besten erzielen lassen.

4.2. Hauptsachverständige

Alle Experten, die bei der Ausführung des Auftrags eine entscheidende Rolle spielen, werden als Hauptsachverständige bezeichnet. Ein Sachverständiger kann im Rahmen des Auftrags mehrere Funktionen wahrnehmen, wenn er über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Gleichmaßen kann eine Funktion auch auf zwei oder mehr Sachverständige aufgeteilt werden, wenn der Bieter der Auffassung ist, dass dies die wirksamste Lösung zur Erreichung der angestrebten Ziele ist. Der Bieter muss nachweisen, dass alle Hauptsachverständigen während der gesamten Vertragsdauer für die Durchführung der Aufgaben zur Verfügung stehen, für die sie vorgesehen sind, und dass sie sich verpflichtet haben, den ihnen übertragenen Aufgaben die nötige Zeit zu widmen. Im Einzelnen muss das vom Bieter vorgeschlagene Team über die im Folgenden genannten Qualifikationen und Erfahrungen verfügen.

Hauptsachverständiger 1 (m/w): Teamleitung

Qualifikationen und Fähigkeiten

Kenntnisse auf dem Gebiet, für das der Auftrag erteilt wird, einschließlich Kenntnissen des Kultursektors insgesamt und Kenntnisse in Fragen der Außenbeziehungen, insbesondere auf kulturellem Gebiet. Fähigkeiten im Bereich Team- und Projektmanagement sowie Teamkoordination. Organisatorische Fähigkeiten, Kommunikationsfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, solide redaktionelle Fähigkeiten.

Berufserfahrung

Mindestens 10 Jahre Berufserfahrung, unter anderem:

- Erfahrung in den Bereichen Kultur und Außenbeziehungen,
- mindestens 5 Jahre berufliche Erfahrung in der Koordinierung und Führung von Teams.

Weitere Anforderungen

Nachweis über die Verfügbarkeit während der Laufzeit des Vertrags und verpflichtende Zusage, der übertragenen Aufgabe die nötige Zeit zu widmen.

Alle weiteren Hauptsachverständigen:

Qualifikationen und Fähigkeiten

Kenntnisse auf dem Gebiet, für das der Auftrag erteilt wird, und Kenntnisse des geografischen Gebiets, auf das sich der Auftrag bezieht. Fachkenntnisse in der Durchführung von Bestandsaufnahmen und Konsultationen sowie der Entwicklung und Umsetzung von Kommunikationsstrategien und –instrumenten. Projektmanagementfähigkeiten, Kommunikationsfähigkeit, organisatorische Fähigkeiten, Fremdsprachenkenntnisse, solide redaktionelle Fähigkeiten.

Berufserfahrung

Einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet, für das der Auftrag erteilt wird. Einschlägige Berufserfahrung mit der Durchführung von Bestandsaufnahmen und Konsultationen sowie mit der Umsetzung von Kommunikationsstrategien, einschließlich der Entwicklung und Handhabung von Kommunikationsinstrumenten. Einschlägige berufliche Erfahrung mit der Organisation von Veranstaltungen.

Weitere Anforderungen

Nachweis über die Verfügbarkeit während der Laufzeit des Vertrags und verpflichtende Zusage, der übertragenen Aufgabe die nötige Zeit zu widmen.

4.3. Weitere Sachverständige

Örtliche Sachverständige oder Sachverständige zu bestimmten Themen können im Bedarfsfall für die Durchführung bestimmter Aufgaben eingestellt werden.

5. LOGISTIK UND ZEITPLAN

5.1. Ort

Ort der Projektdurchführung: Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers sowie weitere Orte, an denen vom Auftragnehmer Dienstleistungen zu erbringen sind, innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb der 27 EU-Mitgliedstaaten. Für den Konsultationsprozess und die Organisation der Konferenz in Brüssel sowie Sitzungen mit den Dienststellen der Kommission können in gewissem Umfang Reisen erforderlich sein. Der vorläufige Zeitplan (siehe Abschnitt 5.4) sieht mindestens fünf Sitzungen mit den Dienststellen der Kommission vor, abhängig vom Fortgang der Auftragsausführung können jedoch weitere Sitzungen notwendig sein.

5.2. Vom Auftragnehmer bereitzustellende Infrastruktur

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Experten die geeignete Unterstützung bzw. Ausrüstung erhalten. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass gegebenenfalls ausreichende Verwaltungs-, Sekretariats-, Übersetzungs- und Dolmetschdienste zur Verfügung stehen, damit sich die Experten auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren können.

5.3. Beginn und Durchführungszeitraum

Der tatsächliche Beginn der Arbeiten erfolgt nach Inkrafttreten des Vertrags. Die Frist für die Ausführung der Aufgaben beträgt 19 Monate.

5.4. Zeitplan

Es gilt der folgende vorläufige Zeitplan:

T0	Vertragsbeginn
T0 + 1 Woche	Abgabe des Entwurfs des Anfangsberichts

T0 + 3 Wochen	Auftaktsitzung
T0 + 4 Wochen	Abgabe der endgültigen Fassung des Anfangsberichts
T0 + 4 Monate	Sitzung zur Vorstellung und Erörterung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und des Vorschlags für Konzept und Methodik des Konsultationsprozesses
T0 + 5 Monate	Beginn des Konsultationsprozesses
T0 + 8 Monate	Halbzeitsitzung zum Konsultationsprozess
T0 + 11 Monate	Ende des Konsultationsprozesses
T0 + 13 Monate	Abgabe des Entwurfs für den Bericht über die Bestandsaufnahme und den Konsultationsprozess (Zwischenbericht)
T0 + 14 Monate	Sitzung zur Erörterung des Entwurfs des Berichts über die Bestandsaufnahme und den Konsultationsprozess und der Vorbereitungen für die Konferenz
T0 + 15 Monate	Abgabe der endgültigen Fassung des Berichts über die Bestandsaufnahme und den Konsultationsprozess als Begleitdokument für die Konferenz
T0 + 17 Monate	Konferenz in Brüssel
T0 + 17,5 Monate	Abgabe des Entwurfs der aus dem Prozess gewonnenen und auf den Ergebnissen der Konferenz aufbauenden Schlussfolgerungen und strategischen Empfehlungen
T0 + 18 Monate	Abschlussitzung zur Erörterung des Entwurfs der Schlussfolgerungen, Empfehlungen und der Bewertung der Auswirkungen der vorbereitenden Maßnahme, anschließend Abgabe der endgültigen Fassung der Schlussfolgerungen und strategischen Empfehlungen
T0 + 19 Monate	Mögliche Aktivitäten zur Verbreitung der endgültigen Fassung der Schlussfolgerungen (falls erforderlich)
T0 + 21 Monate	Abgabe des Abschlussberichts über die technische Durchführung

6. BERICHTE

6.1. Anforderungen an die Berichte

Jeder Bericht ist in einer gedruckten Originalausfertigung und als Word-kompatible elektronische Fassung in englischer Sprache vorzulegen. Die Kommission nimmt innerhalb von 45 Kalendertagen zu allen Berichten Stellung. Äußert sich die Kommission nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Bericht als genehmigt.

Innerhalb von 20 Kalendertagen nach Eingang der Stellungnahme der Kommission legt der Auftragnehmer die endgültige Fassung des Berichts vor, wobei er entweder allen in der Stellungnahme gemachten Anmerkungen Rechnung trägt oder genau darlegt, weshalb sie nicht berücksichtigt wurden. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Bericht nach wie vor nicht akzeptiert werden kann, so wird der Auftragnehmer so lange erneut aufgefordert, den Bericht zu ändern, bis er den Anforderungen der Kommission entspricht.

6.2. Anfangsbericht

Der Anfangsbericht ist innerhalb von 1 Woche nach Inkrafttreten des Vertrags vorzulegen. Der Bericht umfasst mindestens Folgendes:

- einen ausführlichen Arbeitsplan und den Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten,
- die Methodik und den Zeitplan für die Bestandsaufnahme und den Konsultationsprozess,
- den Vorschlag für die Kommunikationsstrategie und den Zeitplan für deren Umsetzung.

6.3. Zwischenbericht

Der Zwischenbericht ist innerhalb von 13 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags vorzulegen. Der Bericht umfasst mindestens Folgendes:

- vollständige Informationen über die Fortschritte, die im Hinblick auf die Ergebnisse (insbesondere die in Abschnitt 2.3 der Spezifikationen beschriebenen Arbeitsergebnisse 1, 2 und 5) erzielt wurden;
- eine Darstellung der bei der Bestandsaufnahme und dem Konsultationsprozess gewonnenen Erkenntnisse sowie eine Analyse der wichtigsten Ergebnisse;
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der Bestandsaufnahme und dem Konsultationsprozess;
- eine ausführliche Dokumentation des gesamten Konsultationsprozesses;
- aufgetretene Probleme und Lösungen oder Lösungsvorschläge sowie deren Auswirkungen auf die weitere Arbeit;
- einen genauen Zeitplan und eine ausführliche Darstellung der Methodik für die Durchführung der verbleibenden Arbeiten.

6.4. Abschlussbericht über die technische Durchführung

Der Abschlussbericht ist innerhalb von 21 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags vorzulegen. Der Bericht umfasst mindestens Folgendes:

- umfassende Angaben über alle Aktivitäten, die zum Erreichen der in Abschnitt 2.3 der Spezifikationen beschriebenen Arbeitsergebnisse durchgeführt wurden;
- aufgetretene Probleme und Lösungen sowie deren Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse;
- eine Zusammenfassung des gesamten Prozesses (Umfang: maximal 10 Seiten) mit den wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der breiten Öffentlichkeit präsentiert werden kann;

- eine Folgenabschätzung der vorbereitenden Maßnahme und eine Darstellung der dabei gewonnenen Erfahrungen sowie die wichtigsten Schlussfolgerungen und politischen Empfehlungen dazu, in welchen Bereichen von der kulturellen Zusammenarbeit in den Außenbeziehungen ein erheblicher Mehrwert für die EU zu erwarten ist, sowie Empfehlungen dazu, wie in den betreffenden Bereichen ein Strategiekonzept auf EU-Ebene entwickelt werden kann, das die Einzelinitiativen der Mitgliedstaaten sinnvoll ergänzt.

7. PREIS

Der Preis muss auf Euro lauten.

Es ist ein endgültiger und unveränderlicher Festpreis anzugeben.

Der maximale Auftragswert beläuft sich auf 500 000 EUR.

Der Preis muss sämtliche Aufgaben abdecken, einschließlich aller vom Bieter im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben vorgesehenen Reise- und Aufenthaltskosten. Diese Reise- und Aufenthaltskosten werden nicht getrennt erstattet, selbst wenn die tatsächlichen Kosten von der ursprünglichen Schätzung des Bieters abweichen.

Der Bieter muss im Formular in Anhang 5 (Preis und Finanzplan) eine Aufstellung sämtlicher Preise (Schätzwerte) vorlegen. Dies soll es dem Auftraggeber ermöglichen, zu beurteilen, wie realistisch das Angebot ist. Erhält der Bieter den Zuschlag, so ist nur der Gesamtpreis bindend.

Der Bieter muss das ausgefüllte Formular in Anhang 5 (Preis und Finanzplan) auf jeder Seite unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Angebots bindet den Bieter gegenüber dem Auftraggeber.

Da die Europäische Union gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union von sämtlichen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit ist, sind die Preise ohne Steuern und sonstige Abgaben anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen, sofern der Bieter verpflichtet ist, die Umsatzsteuer zu erheben. Die Umsatzsteuer wird bei der Prüfung der Angebotspreise nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Erstellung und Einreichung des Angebots gehen zulasten der Bieter und können nicht erstattet werden.

8. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Siehe Artikel I.4 des Vertragsentwurfs (Anhang 2).

8.1. Sicherheitsleistung bei Vorfinanzierung

Der Auftraggeber verlangt vom Auftragnehmer die Leistung einer Sicherheit in Höhe des gesamten Vorfinanzierungsbetrags:

- wenn dieser Betrag 50 000 EUR übersteigt oder
- wenn der Auftraggeber auf den Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen, fachlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters (des Bewerbers) verzichtet.

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine öffentliche Einrichtung, kann der zuständige Anweisungsbefugte sie jedoch, je nach seiner Bewertung des Risikos, von dieser Verpflichtung entbinden.

Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut gestellt. Sie kann durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten geleistet werden. Die Sicherheit lautet auf Euro. Ihr Zweck besteht darin, die Bank, das Finanzinstitut oder den Dritten unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers haftbar zu machen.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe des Vertrags geleistet wird. Die Sicherheit muss bis zur Leistung der Restzahlung gültig bleiben und hat kein Ablaufdatum.